

der Handschrift von Bobbio in diesem Kloster noch ein zehntes, abschließendes Kapitel hinzugefügt zu haben scheint (Migno, PP. lat. LXXX, 209 sqq.). Dabei ist sie durchaus selbständig und scheint nichts aus älteren Regeln entlehnt zu haben. Doch nimmt man an, daß sie eine gemilderte Form der in Columban's Heimatskloster Bangor geltenden Lebensweise sei. Ihr Wortlaut ist kurz und kategorisch. Die Anforderungen sind nicht gering. Als Nahrung soll Brod und Gemüse mit Mehl in Wasser gekocht, als Trank Wasser genügen und erst zu Abend gereicht werden (*cibus vilis et vespertinus*). Doch wurde nach dem Bönitentialbuch auch Bier gegeben und zur Strafe entogen. Die Dauer des Chorgebetes übertrifft die in anderen Klöstern um das Doppelte. Im Winter sollten zum Nachchor 75, im Sommer 24 Psalmen gebetet werden. An die Regel schließt sich ein, wie es scheint, aus Irland stammendes Bönitentialbuch an, das auf eine Menge klösterlicher Gebräuche hinweist, von denen in der Regel nichts zu finden ist, so daß man annehmen kann, es beziehe sich auf das Kloster Bangor, oder Columban habe in seinem Kloster viele Hausgebräuche gehabt, welche er in seiner Regel nicht erwähnen wollte. Die in diesem Buche festgesetzten Strafen sind ungewöhnlich streng; für kleine Vergeßlichkeiten, z. B. wenn Einer vor dem Gebrauch nicht das Kreuzzeichen über den Schlüssel gemacht oder beim Beginn eines Psalmes nicht das Husten unterdrückt hatte, waren schon sechs Schläge als Strafe bestimmt. Die Regel Columban's wurde in fast allen Klöstern des merowingischen Reichs theils als allein maßgebend, theils neben anderen Regeln gebraucht; im 7. Jahrhundert galt sie meist neben der Benedictinerregel, bis sie gegen 675 derselben weichen mußte.

3. Die Regel des hl. Benedict (mit dem Commentar von Martène abgedruckt bei Migno, PP. lat. LXVI, 215 sqq.; neueste und beste Ausgabe von P. Edmund Schmidt, Regensb. 1880) ist um 520 in Subiaco geschrieben und umfaßt 73 Kapitel. Sie ist für das abendländische Mönchtum, was die Regel des hl. Basilus für das morgenländische, geht aber über die Bedeutung der letzteren weit hinaus, indem sie sichtlich und aussehend alles bisher Errungene zusammenfaßt und in Harmonie bringt und zugleich das Ganze durch neue, tiefe und fruchtbare Gedanken hebt. So blieb sie beinahe durch's ganze Mittelalter die allein herrschende und immer gültige Regel für die abendländischen Mönche. Die Benedictinerregel hat keinen streng logischen Aufbau wie die späteren Regeln; alle Versuche, die Kapitel in ein derartig gegliedertes System zu bringen, müssen als gescheitert angesehen werden. In freierem, losem Gedankengang, wie er den Schriftwerken der patristischen Zeit eigen ist, sind die einzelnen Punkte gruppiert und in verschiedenen Kapiteln zusammengefaßt. Die ersten drei Kapitel geben die Grundprincipien, nämlich das Wesen des Mönchtums (c. 1), die Stellung des Abtes (c. 2), den Fa-

milliencharakter der Genossenschaft, der sich besonders in gemeinsamer Rathssitzung offenbart (c. 3). Hierauf wird das klösterliche Tugendleben kurz vorgeführt, zuerst in einer allgemeinen Uebersicht (c. 4), dann in den wichtigsten Tugenden, Gehorsam, Schweigen und Demuth (c. 5—7). Die Vorschriften über den Gottesdienst sind umfangreicher als bei jeder andern Regel (c. 8—20); sie waren auch überaus folgenreich und für Auszubildung des Officiums vielfach maßgebend, so daß sie für dessen abendländische Geschichte die älteste Quelle sind. Die Handhabung der Zucht, welche in den folgenden Kapiteln festgesetzt wird, ist Decanen oder Unterbeamten anvertraut, welche je zehn Mönche unter sich haben (c. 21), obgleich es dem Abte auch freisteht, statt derselben das Amt des Propstes oder Priors bestehen zu lassen. Die reguläre Ueberwachung ist besonders im gemeinsamen Schlafrum nöthig (c. 22). Vergehen gegen die Ordenszucht werden mit der größern oder kleinen Excommunication durch Ausschluß von Chor, Tisch und Verkehr mit den Mitbrüdern bestraft (c. 23—30). Die äußeren Bedürfnisse des Hauses, die materielle Seite des Lebens besorgt der Cellarius (s. d. Art.), einer der einflussreichsten Oberbeamten (c. 31). Im Anschluß an die Regelung der Obliegenheiten des Cellarius ist von der Armut, der Küche, den Kranken, Kindern und Greisen, von Speise und Trank die Rede (c. 33—41). Die Bestimmung der Stunde für die Mahlzeit gibt Anlaß, von der Tagesordnung, der Arbeit, den kleineren Fehlern gegen die Ordnung, von der besondern Regelung und Observanz der Fastenzeit wie auch vom Bethaus zu handeln (c. 43 bis 52). Die Kapitel 44, 45, 46 sind eine Ergänzung der früheren von den Vergehungen und Strafen, beziehen sich aber, während jene durchweg schwerere Fehler betreffen, auf kleinere Vergehen, die mit sofortiger freiwilliger Sühne getilgt werden. Von Kapitel 53 an folgt eine Reihe von Satzungen, die man vielleicht zusammensassen kann als Regelung von Verhältnissen, welche außer der gewöhnlichen alltäglichen Ordnung liegen; dahin gehört zunächst der Verkehr mit der Außenwelt durch Gastfreundschaft, Briefe, Gaben, Reisen, Verkauf der Erzeugnisse klösterlichen Fleißes seitens der Künstler und Handwerker (c. 53—57). Die Aufnahme von Novizen, deren Erziehung und Eingliederung, die Aufnahme von fremden Mönchen, von Priestern und deren Stellung im Kloster, die aus der Profesfreibe sich ergebende Rangordnung bilden gleichfalls eine unter dem genannten Titel sich einschließende Gedankenreihe (c. 58 bis 63). Zu den selten vorkommenden Ereignissen gehört auch die Wahl des Abtes (c. 64), dessen unumschränkte väterliche Gewalt sich in der Einsetzung und Amtsführung seines ersten Stellvertreters, des Propstes, zeigt (c. 65). Mit dem Kapitel vom Pförtner schloß offenbar die Regel in ihrem ersten Entwurf. Die nachfolgenden Kapitel sind Zusätze; die letzten beiden sind ein Epilog aus väterlichem,